

Auszug aus dem Protokoll des Universitätsrats der Universität Zürich

Sitzung vom 10. Juli 2006

62. Universitätsleitung / Zentrale Dienste der Universität Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Universität Zürich, der ETH Zürich und der Swiss Finance Institute Stiftung betreffend die Forschung und die Doktoratsstufe in Banking and Finance, Genehmigung

Mit URB Nr. 6/2006 vom 6. Februar 2006 hat der Universitätsrat von der Aufnahme von vier Entwicklungsschwerpunkten in den Entwicklungsund Finanzplan 2006/2007–2010 Kenntnis genommen und die Universitätsleitung beauftragt, diese im Rahmen des Entwicklungs- und Finanzplans detaillierter zu planen. Dies ist inzwischen geschehen. Einen dieser Entwicklungsschwerpunkte stellt das Swiss Finance Institute (SFI) dar. Im genannten URB sowie in Kapitel 2.4.2 des Entwicklungs- und Finanzplans (der am 10. Juli 2006 der ersten Lesung durch den Universitätsrat unterzogen wird) ist das Vorhaben umschrieben.

Der Universitätsrat hat die entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarung mit der von der Schweizerischen Bankiervereinigung getragenen SFI-Stiftung in seiner Sitzung vom 6. Februar 2006 im Rahmen einer ersten Lesung zur Kenntnis genommen. Zu Diskussionen Anlass gab dabei insbesondere eine mögliche Einschränkung der universitären Autonomie im Berufungsverfahren durch die Vereinbarung. Das Geschäft wurde deshalb für weitere Klärungen an die Universitätsleitung zurückgegeben. Diese hat in der Folge zusammen mit der Bildungsdirektion die kritischen Punkte der Vereinbarung überprüft und entsprechende Anpassungen erarbeitet. Auf deren Grundlage wurde dann die Vereinbarung mit der SFI-Stiftung überarbeitet.

Als Folge hat die Universität Zürich (UZH) nun einen anderen Vertrag als die übrigen beteiligten Universitäten (Genf, Lausanne, Universitä della Svizzera Italiana). Die Verantwortlichen der SFI-Stiftung haben in allen Punkten die Position der UZH respektiert. Namentlich sind die folgenden vier substanziellen Bereiche neu konzipiert worden: Der wissenschaftliche Beirat (Scientific Council) ist erstens in seiner Bedeutung für die wissenschaftlichen Entscheidungsprozesse wesentlich gestärkt worden. Die Ernennung der Mitglieder des Beirates bedarf der Einstimmigkeit des Stiftungsrates, wodurch die UZH – wie auch die anderen Universitäten – ein Vetorecht erhält gegen die Ernennung von Personen, die ihr Vertrauen nicht haben. Zweitens ist festgelegt worden, dass die SFI-Professorinnen und -Professoren entsprechend den Richtlinien der UZH entlöhnt werden. Drittens ist sichergestellt, dass die UZH ihr eigenes Berufungsverfahren anwenden kann und dass ihre

Entscheidungsfreiheit nicht eingeschränkt wird. Viertens sind die Aussagen betreffend intellectual property jetzt strikte auf den Gebrauch des Labels Swiss Finance Institute beschränkt.

Die wichtigsten Punkte der Vereinbarung sind im Folgenden kommentiert.

In den Vorbemerkungen (Recitals) wird die neuere wissenschaftliche Entwicklung des Bereichs Finance umschrieben und es werden die bisherigen Anstrengungen der UZH, der ETH und des Nationalfonds dargelegt, welche die Basis bilden für die Zusammenarbeit mit der SFI-Stiftung. Diese wir ihrerseits kurz beschrieben.

Im ersten Teil der Vereinbarung sind die Grundlagen (Fundamentals) dargelegt. Im Mittelpunkt steht der Aufbau eines Forschungszentrums unter der Bezeichnung «Swiss Finance Institute Zürich», das aus gemeinsam finanzierten Professuren von internationalem Rang besteht. Für dieses Zentrum, das durch ein Organisationsreglement zu regeln ist, übernimmt die UZH die Federführung. Die ETH ist daran mitbeteiligt. Dieses Zentrum arbeitet mit der vollen akademischen Freiheit in Forschung und Lehre. Im Rahmen der schweizweiten Aktivitäten des SFI beteiligt es sich an Doktoratsprogrammen und Forschungsprojekten mit den anderen involvierten Universitäten; zurzeit sind dies die oben genannten. Wert gelegt wird auch auf den Wissenstransfer in die Praxis.

Zu Beginn gehören diesem Zentrum 11 Professuren an, 7 der UZH und 4 der ETH (sie sind im Anhang C genannt). Die Zahl der Professuren soll in den nächsten Jahren sowohl durch die UZH als auch durch die ETH sukzessive erhöht werden. Vorausgesetzt, dass die Ressourcen sowie qualifizierte Personen zur Verfügung stehen, soll das Forschungszentrum bis 2011 mindestens 21 Professuren umfassen, welche auf dem Gebiet Banking and Finance forschen und lehren. Zusätzlich können dem Zentrum auch Professuren nahe stehender Wissenschaftsbereiche angehören, beispielsweise Recht, Ethik oder Psychologie. Die Forschungsfelder des Zentrums werden durch die Universitäten, d. h. UZH und ETH, und den wissenschaftlichen Beirat (Scientific Council) des SFI gemeinsam bestimmt. Gestützt auf die Empfehlungen des Beirats und der Universitäten obliegt es dem Stiftungsrat (Foundation Board), die Qualitätskriterien festzulegen, denen das Forschungszentrum genügen muss.

Eine spezielle Kategorie von Professuren innerhalb des Forschungszentrums stellen die so genannten SFI-Professuren (SFI Chairs) dar. Diese gruppieren sich in die Senior Chairs und die Junior Chairs, welche je zwei Untergruppen umfassen, wie im Anhang D zur Vereinbarung festgehalten ist. Die Inhaberinnen und Inhaber von SFI-Professuren bilden zusammen mit den Inhaberinnen und Inhabern weiterer vom SFI geförderter Professuren den so genannten SFI-Lehrkörper (SFI Faculty).

Der zweite Teil ist der Finanzierung gewidmet. Es gilt der Grundsatz der «matching funds», wobei insgesamt 60% der Mittel von der SFI-Stiftung und 40% von den Universitäten stammen. Beiträge, welche die Universitäten in anderem Zusammenhang erbringen, zum Beispiel als Eigenleistungen bei Nationalen Forschungsschwerpunkten, werden nicht auch noch als SFI-Beiträge angerechnet. Die Stiftung Banking and Finance an der UZH hat seit 1997 einen Lehrstuhl am Institut für schweizerisches Bankwesen mit 500 000 Franken jährlich finanziert. Diese Stiftung wird in die SFI-Stiftung integriert. 200 000 Franken werden als Beitrag der UZH, 300 000 Franken als solcher der SFI-Stiftung angerechnet.

Objekte des Sponsorings sind einerseits die SFI-Professuren. Während das Salär von den Universitäten ausgerichtet wird und auch deren normalen Gehaltsbestimmungen unterliegen, sorgt die SFI-Stiftung für eine Aufstockung der Ressourcen, die nach Kategorien abgestuft ist (Details finden sich im Anhang D). Eine Ausnahme stellen die SFI-Assistenzprofessuren mit tenure track dar. Während der Dauer von maximal 6 Jahren (was der normalen Maximaldauer einer Assistenzprofessur entspricht) finanziert die SFI-Stiftung auch das Salär. Die Universitäten verpflichten sich (gemäss den für Assistenzprofessuren allgemein geltenden Regeln), für den Erfolgsfall in der Lehrstuhlplanung einen regulären Lehrstuhl bereitzuhalten. Die Inhaberinnen und Inhaber von SFI-Professuren verpflichten sich unter anderém, im Rahmen des SFI Forschungsleistungen von Weltklasseniveau zu erbringen.

Auch jene Mitglieder des SFI-Lehrkörpers, welche nicht SFI-Professuren innehaben, können unter gewissen, vom Beirat zu spezifizierenden Bedingungen mit Forschungsmitteln ausgestattet werden. Weiter unterstützt die SFI-Stiftung Gastprofessuren sowie Doktorierende. Bei Letzteren steht das Salär für das erste Jahr im Vordergrund.

Ein zentraler Punkt sind die in Ziff. 9 des zweiten Teils festgelegten Entscheidungsprozesse. Der Stiftungsrat entscheidet über die Beiträge gemäss den in der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Prinzipien von Fall zu Fall auf Empfehlung des Beirates.

Bezüglich der Berufungen ist klar festgehalten, dass die einschlägigen Verfahrensbestimmungen der jeweiligen Universität einzuhalten sind. Auf Empfehlung des Beirates kann eine Professorin oder ein Professor zum Mitglied des SFI-Lehrkörpers oder (was wie erwähnt das Erstere einschliesst) zur Inhaberin oder zum Inhaber einer SFI-Professur ernannt werden. In der Vereinbarung ist offen gelassen, in welcher zeitlichen Beziehung das universitäre Berufungsverfahren und das SFI-Ernennungsverfahren stehen. Dies wird von den Beteiligten im Einzelfall festzulegen sein. Die in Ziff. 9.2 vorgesehene Möglichkeit, eine Ernennung zur SFI-Professorin oder zum SFI-Professor im Schnellverfahren (fast track), d. h. innert sechs Monaten, vorzunehmen, legt es nahe, dass ein paralleles Verfahren zur Anwendung kommt.

Die vorstehend aufgeführten Beiträge der SFI-Stiftung sind jeweils zeitlich befristet und können je nach Ergebnis einer Evaluation (review) durch den Beirat verlängert werden.

Im dritten Teil (Branding) geht es um die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verwendung des Begriffs «Swiss Finance Institute». Die Rechte zur Verwendung dieses Begriffs sowie des Begriffs «Swiss Finance» stehen ausschliesslich der SFI-Stiftung zu. Im Übrigen ist in der Vereinbarung ausdrücklich festgehalten, dass die Rechte am geistigen Eigentum (welche für die UZH in § 12a Universitätsgesetz geregelt sind) durch die vorliegende Vereinbarung nicht tangiert werden.

Der vierte Teil bestätigt das Recht der Universitätsleitung der UZH und der Schulleitung der ETH auf Vertretung im Stiftungsrat.

Im fünften Teil ist die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirates geregelt. Dieser besteht aus mindestens fünf unabhängigen akademischen Experten, welche für eine Amtsdauer von maximal fünf Jahren gewählt werden, wobei eine einmalige Wiederwahl möglich ist. Die Wahl durch den Stiftungsrat bedarf der Einstimmigkeit, was der Vertreterin oder dem Vertreter der Universitätsleitung ein Vetorecht garantiert.

Die gegenseitigen Informationsrechte und -pflichten bilden den Gegenstand des sechsten Teils.

Im siebten Teil schliesslich wird Verschiedenes geregelt wie Dauer, Kündigungsfrist, Verlängerung, Vertraulichkeit, Haftungsausschluss, Ausschluss von Ansprüchen Dritter, Vertragsänderungen und Schlichtungsstelle.

Auf Antrag der Universitätsleitung

beschliesst der Universitätsrat:

- I. Die vorliegende Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Universität Zürich, der ETH Zürich und der Swiss Finance Institute Stiftung betreffend die Forschung und die Doktoratsstufe in Banking and Finance wird genehmigt.
- II. Mitteilung an den Universitätsrat, die Universitätsleitung, den Präsidenten der ETH Zürich und die Swiss Finance Institute Stiftung, Limmatquai 122, 8001 Zürich.



Vor dem Universitätsrat Der Aktuar:

Brändli